

Wasserzweckverband Heroldsbach

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

(BGS-WAS)

vom 20.03.2002

Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr.12 vom 27.03.2002

in der zurzeit gültigen Fassung einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 22.03.2004
in Kraft getreten am 04.04.2004 (Amtsblatt Nr. 12 vom 24.04.2004)
2. Änderungssatzung vom 04.12.2008
in Kraft getreten am 01.01.2009 (Amtsblatt Nr. 45 vom 10.12.2008)
3. Änderungssatzung vom 07.04.2011
in Kraft getreten am 01.05.2011 (Amtsblatt Nr. 13 vom 13.04.2011)
4. Änderungssatzung vom 15.04.2015
in Kraft getreten am 01.10.2015 (Amtsblatt Nr. 12 vom 22.04.2015)
5. Änderungssatzung vom 20.01.2021
in Kraft getreten am 01.02.2021 (Amtsblätter Nr. 3 vom 22.01.2021)
(Heroldsbach und Hausen)
6. Änderung vom 18.05.2022
in Kraft getreten am 28.05.2022 (Amtsblätter Nr. 21 vom 27.05.2022)
(Heroldsbach und Hausen)
7. Änderung vom 08.02.2023
in Kraft getreten am 01.03.2023 (Amtsblätter Nr. 7 vom 17.02.2023)
(Heroldsbach und Hausen)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2, 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe (kurz Zweckverband genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuld-

ner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 qm begrenzt. Soweit von dieser Flächenbegrenzung Bereiche im unbeplanten Gebiet nicht erfaßt werden, ist eine Tiefenbegrenzung vorzunehmen. Danach wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40,0 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 4 hinaus oder näher als 10,0 m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10,0 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 – 3 gelten entsprechend für alle Grundstücke, für die bereits eine Anschlußgebühr nach § 2 der Anschlußgebührensatzung vom 30.06.1966 erhoben ist.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 und Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Geschoßflächenzuschlag nach § 28 Abs. 1b Ziff. 1 der Wasserabgabensatzung vom 30.06.1973 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird bei einer Pauschale von 409,03 € eine Geschoßfläche von 123 qm, bei einer Pauschale von 613,55 € eine Geschoßfläche von 184,5 qm als bereits bezahlt angerechnet.

Im übrigen gilt Abs. 6 Satz 3, 4 und 5 entsprechend.

(8) Wurde ein Grundstück zu einer Anschlußgebühr nach der Satzung vom 30.06.1966 herangezogen, so ist damit die Grundstücksfläche entsprechend der damaligen Größe dieser wirtschaftlichen Einheit im Sinne des § 2 WAS dieser Satzung sowie die damals vorhandene Geschoßfläche abgegolten.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Viertel nach der Summe der Grundstücksfläche und zu drei Viertel nach der Geschoßfläche umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) je m ² Grundstücksfläche | 1,25 € |
| b) je m ² Geschossfläche | 10,33 € |
- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluß (Q^3) bzw. dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beiträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss

bis 4 m ³ /h Dauer-	bzw. 2,5 ³ Nennd.	31,92 €
bis 10 m ³ /h Dauer-	bzw. 6 m ³ Nennd.	57,46 €
bis 16 m ³ /h Dauer-	bzw. 10 m ³ Nennd.	95,76 €
bis 32 m ³ /h Dauer-	bzw. 20 m ³ Nennd.	151,53 €
über 32 m ³ /h Dauer-	bzw. 20 m ³ Nennd.	239,41 €

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagebruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen anteilig nach der vorangegangenen Abrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Abrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung durch Schätzung fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden unterstützen den Zweckverband im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie teilen ihm insbesondere auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mit, die für die Anschlußpflicht und die Gebührenberechnung erheblich sind. Soweit Mitgliedsgemeinden mit der EDV arbeiten, können sie die Wassergebühren maschinell abrechnen und sie dem Zweckverband überweisen. In diesem Fall wird zwischen der betreffenden Mitgliedsgemeinde und dem Zweckverband eine kassenrechtliche Vereinbarung getroffen.

§ 15 a Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.12.1976 mit den Änderungssatzungen außer Kraft.

Heroldsbach, den 20.03.2002

Richard J. Gügel
Verbandsvorsitzender

Vorstehende Satzung ist Bestandteil des Beschlusses vom 31.10.2001.